Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1637

16. 03. 78

Sachgebiet 826

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. März 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstreckung einiger Vorschriften über die soziale Sicherheit
— Drucksache 8/1533 —

A. Problem

Die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften über Soziale Sicherheit bzw. die zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Spanien jeweils geltenden zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit begrenzen den persönlichen Anwendungsbereich auf die Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten bzw. der betreffenden Vertragsstaaten. Das Übereinkommen dient dazu, im Verhältnis zwischen den drei vertragschließenden Staaten den Krankenversicherungs- und Unfallschutz bei Aufenthalt im anderen Staat zu verbessern.

B. Lösung

Durch das Übereinkommen wird ein Deutscher, der in Spanien — oder Frankreich — versichert ist, Kranken- und Unfallversicherungsschutz bei vorübergehendem Aufenthalt in Frankreich — oder Spanien — unter den gleichen Voraussetzungen und nach den gleichen Verfahren wie Franzosen und Spanier bei vorübergehendem Aufenthalt im anderen Land erhalten. Entsprechendes gilt für Spanier und Franzosen.

Das Übereinkommen stellt ferner im Falle der vorübergehenden Entsendung sicher, daß entsandte Arbeitnehmer der Ver-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

sicherung des Beschäftigungslandes weiter angehören, obwohl sie Staatsangehörige weder des Entsende- noch des Beschäftigungslandes sind.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. März 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstreckung einiger Vorschriften über die Soziale Sicherheit — Drucksache 8/1533 — in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Bonn, den 15. März 1978

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim) Vorsitzender

Cronenberg Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Cronenberg

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 78. Sitzung am 9. März 1978 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Der Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 15. März 1978 abschließend mit der Vorlage befaßt und empfiehlt dem Plenum einstimmig, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage auf Drucksache 8/1533 zuzustimmen.

Mit dem Gesetzentwurf soll ein Übereinkommen ratifiziert werden, das den Versicherungsschutz im Verhältnis zwischen den drei vertragschließenden Staaten für den Fall der Krankheit, Mutterschaft sowie bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten verbessert. Nach der derzeitigen Rechtslage hat ein Staatsangehöriger eines der vertragschließenden Staaten, der in einem anderen Staat versichert ist, bei vorübergehendem Aufenthalt in dem dritten der vertragschließenden Staaten keinen Krankenversicherungsschutz. Diesem unbefriedigenden Zustand wird dadurch abgeholfen, daß einem Staatsangehörigen eines der drei Vertragsstaaten, der in einem anderen Vertragsstaat versichert ist, bei vorübergehendem Aufenthalt in dem dritten Vertragsstaat der gleiche Krankenversicherungsschutz gewährt wird wie den Staatsbürgern des vorübergehenden Aufenthaltslandes. Die Gewährung der Leistungen und die damit anfallenden Erstattungen richten sich jeweils nach den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit oder nach den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) über Soziale Sicherheit.

Weiter wird durch das Übereinkommen der Fall der vorübergehenden Entsendung vom Land des gewöhnlichen Aufenthaltes in ein anderes vertragschließendes Land geregelt.

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf den Regierungsentwurf Drucksache 8/1533 verwiesen.

Bonn, den 16. März 1978

Cronenberg

Berichterstatter